

**Fachbeitrag Artenschutz zur
artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
für den Bebauungsplan "PV-Anlage Lehrhau"**

Gemeinde Amstetten-Reutti

12.12.2023

Auftraggeber:

Ingenieurbüro Gansloser
GmbH & Co. KG
Robert-Bosch-Straße 1
89568 Hermaringen

Auftragnehmer:



DR. ANDREAS SCHULER

Büro für Landschaftsplanung
und Artenschutz

Schützenstraße 32
89231 Neu-Ulm
info@schuler-landschaft.de

Bearbeitung:

Dr. Tania Gonzalez
Dr. Andreas Schuler

1 Einleitung.....	2
1.1 Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	2
1.2 Bestands- und Vorhabensbeschreibung.....	3
2 Gesetzliche und sonstige Vorgaben	4
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	4
2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmenvoraussetzungen nach BNatSchG	4
2.3 Erläuterungen und Begriffsdefinitionen	6
3 Methodik.....	10
4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen.....	11
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	11
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	11
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	12
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	12
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	13
6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	14
6.1 Baumhöhlen- und Horstkartierung.....	14
6.2 Pflanzenarten.....	14
6.3 Tierarten	14
6.3.1 Haselmaus.....	14
6.3.2 Vögel	15
6.3.3 Reptilien.....	21
6.3.4 Weitere Arten.....	22
7 Fazit.....	22
8 Zitierte und weiterführende Literatur	23

1 Einleitung

1.1 Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Der Betrachtungsraum des Fachbeitrages Artenschutz umfasst die Baufläche und den daran angrenzenden Wirkraum. Die Lage der Untersuchungsgebiete ist aus Abb. 1 ersichtlich.

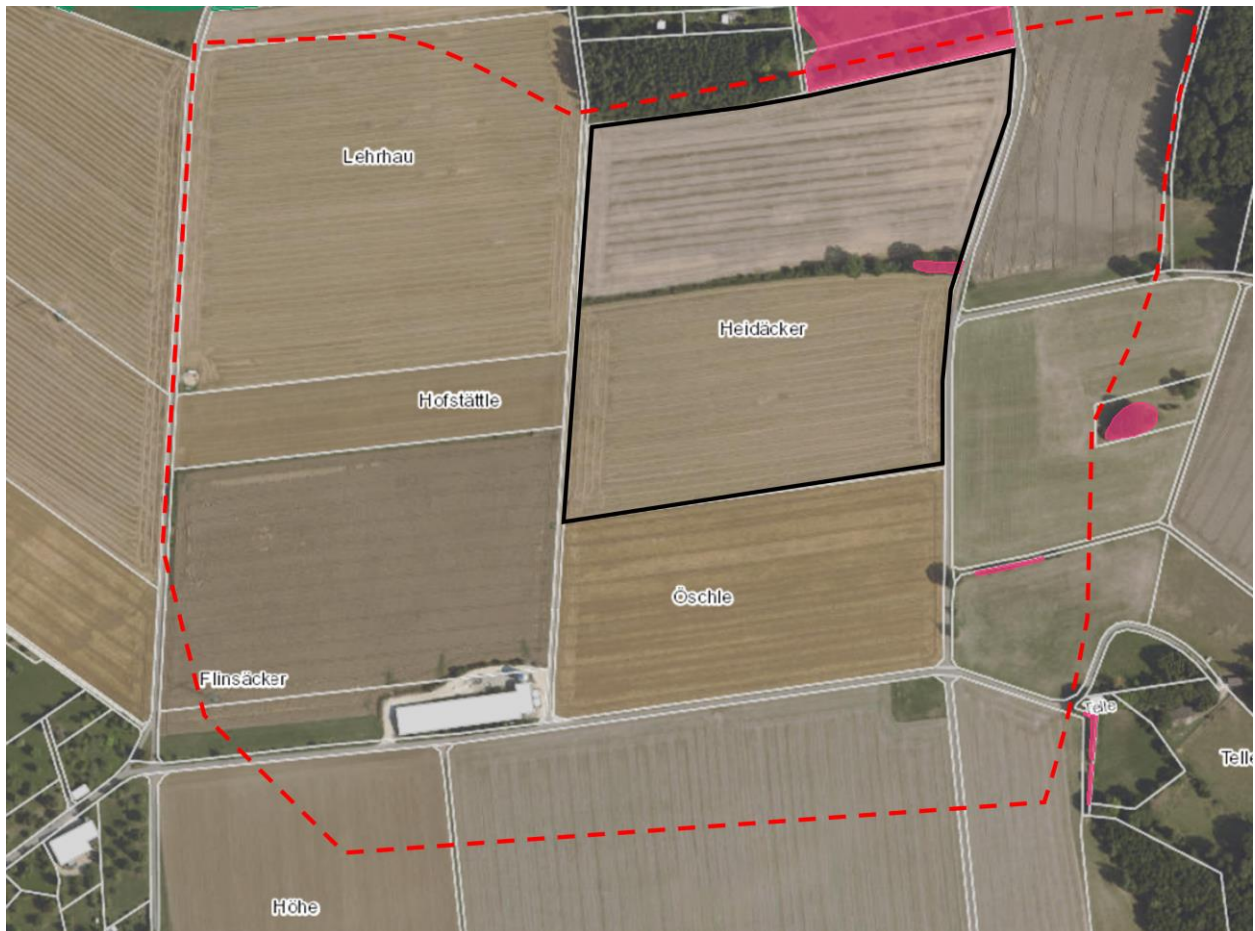


Abb. 1: Lage Bauflächen und Untersuchungsgebiete (USG); schwarze Linie = Baufläche, rote gestrichelte Linie = USG Vögel.

(Luftbild: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>)

1.2 Bestands- und Vorhabensbeschreibung

Das Vorhabensgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, in der Mitte des Gebietes befindet sich ein Vegetationsstreifen. Es ist größtenteils von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, im Norden grenzen ein Gehölz und ein geschütztes Biotop (Wacholderheide) an. Es ist der Bau eines Solarparks vorgesehen (s. Abb. 2).

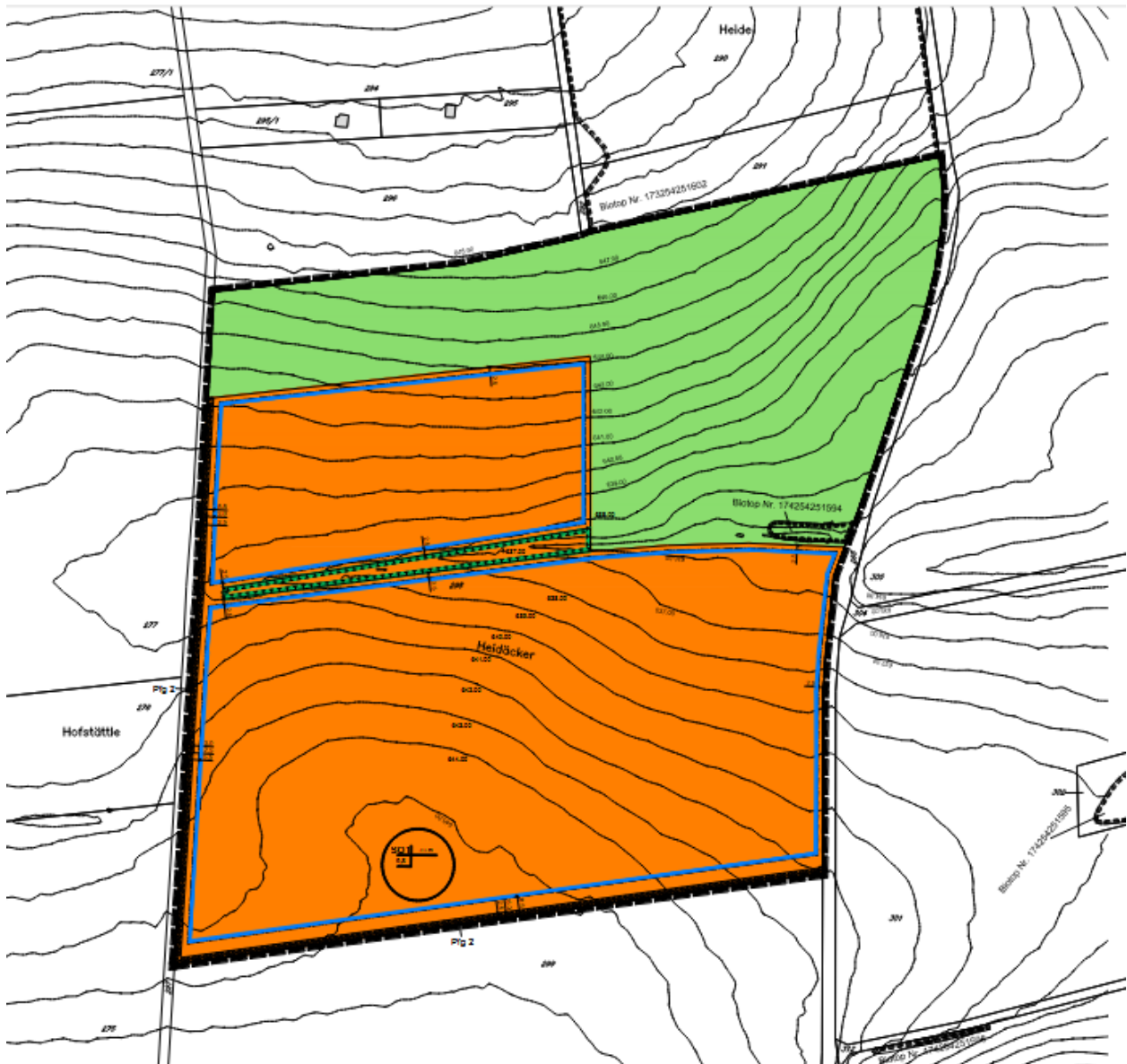


Abb. 2: Vorhabensplanung (Gansloser 2023)

2 Gesetzliche und sonstige Vorgaben

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 zuletzt geändert am 23. Juli 2020.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).
- Richtlinie (79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL).

2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmenvoraussetzungen nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Ergänzend gilt im Kontext des Verfahrens nach § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG n.F.

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische

Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 1 bis 5 BNatSchG n.F. weitere Ausnahmen zugelassen werden. Im Kontext des Verfahrens relevant sind § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG n.F.:

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ergänzend gilt nach § 45 Abs. 7 S. 2 bis 5 BNatSchG n.F.:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2.3 Erläuterungen und Begriffsdefinitionen

Die nachfolgenden Erläuterungen sind im Wesentlichen den aktuellen Angaben von HMUKLV (2015) entnommen.

Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Fangen, Verletzen, Töten)

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können im Zusammenhang mit Planungs- und Zulassungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, z.B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden.

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können (was nie auszuschließen ist), sondern erst dann, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Bei der Bewertung der Signifikanz des erhöhten Tötungsrisikos ist den artspezifischen Besonderheiten (unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der vorhabenbedingten Zusatzbelastung) differenziert Rechnung zu tragen (s. a. Bernotat & Dierschke (2015)). Ob ein derartig signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, ist fachgutachterlich jeweils für das konkrete Vorhaben unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beurteilen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 93 ff.).

Das bedeutet, dass bei der Planung von Vorhaben mögliche betriebsbedingte Tötungen von Individuen zu berücksichtigen und durch entsprechende Planungsvorgaben soweit möglich zu vermeiden sind, etwa durch Amphibienschutzanlagen bei Straßenneubauten, Schaffung von Leitstrukturen, Kollisionsschutzwände und punktuell Über- oder Unterflughilfen an stark genutzten Flugstraßen von Fledermäusen, die sich überwiegend strukturgebunden orientieren.

Auch in den Fällen einer baubedingten Tötung von Tieren ist zu prüfen, ob sich das Tötungsrisiko des einzelnen Individuums – unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungsmaßnahmen – über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht.

Das Fangen, welches in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) erfolgt, erfüllt nach Auffassung der EU-Kommission nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. HMUKLV 2015). Das gleiche gilt für damit verbundene Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung)

Der Begriff „Störungen“ umfasst im Kontext der Artenschutzprüfung Ereignisse, die zwar die körperliche Unversehrtheit eines Tieres nicht direkt beeinträchtigen (Unterschied zur Verletzung), aber eine Veränderung auf physiologischer Ebene oder eine Verhaltensänderung bewirken, die sich nachteilig auswirkt (z.B. durch erhöhten Energieverbrauch infolge von Fluchtreaktionen). Somit sind Intensität, Dauer und Frequenz von Störungen entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art:

Störungen können beispielsweise durch akustische oder optische Signale infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder durch Schadstoffe eintreten. Mögliche Störursachen können auch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, die Unterbrechung von Flugrouten (Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, AZ.: 4 C 12/07 Rdnr.

40; BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, „Hessisch Lichtenau II“ AZ.: 9 A 3/06, Rdnr. 230) sein. Ferner sind strukturbedingte Störwirkungen wie z.B. die Trennwirkung von Trassen (vgl. BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 105), die Silhouettenwirkung des Verkehrs, von Modellflugzeugen, Windkraftanlagen und Straßendämmen oder die Kulissenwirkung auf Offenlandbrüter denkbar.

Nach Auffassung der EU-Kommission fallen vorübergehende Störungen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) stehen, nicht unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (vgl. HMuKLV 2015).

Relevant sind dabei jedoch nur erhebliche Störungen, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Bewertungsmaßstab ist die jeweilige lokale Population.

Das Gemeinschaftsrecht kennt den Begriff der lokalen Population nicht. Das Gesetz selbst definiert nur den Begriff der Population allgemein in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, wonach die Population eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Begriff der Population ausgeführt: „er umfasst eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen“ und für den Begriff der „lokalen Population“ auf die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 Bezug genommen (BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2010 „A 44 im Stadtgebiet von Bochum“, Az.: 9 A 20/08 Rdnr. 48).

Die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 stellt speziell zur Definition der lokalen Population auf „(Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen“, ab. (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Wenn auch hinsichtlich der konkreten Ausdehnung des zu betrachtenden räumlich-funktionalen Zusammenhangs in der Gesetzesbegründung nichts Näheres ausgeführt ist, lässt sich aus der Wortbedeutung des Begriffs „lokal“ ableiten, dass es sich um die Population handelt, die für den Beurteilungsort maßgeblich ist. Auf den regionalen oder landesweiten Bestand, der nicht Bestandteil dieser Population ist, kommt es nicht an.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Durch geeignete Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen kann eine vorhabenbedingte Störung unterhalb der tatbestandlichen Erheblichkeitsschwelle gehalten werden. Ob eine Störung populationswirksam, also erheblich ist, wird einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen beurteilt. Maßnahmen zur Vermeidung des Störungstatbestandes können auch Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz der eintretenden Störungen stabilisieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands verhindern (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ. 9 A 64/07, Rdnr. 90; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen-Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 86).

Wenn schon nach überschlägiger Prüfung sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, ist eine konkrete

Ermittlung und Abgrenzung der "lokalen Population" dieser Art nicht erforderlich. Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes dürfen bei dieser Prüfung berücksichtigt werden (vgl. Urteil zur BAB A 14 vom 08.01.2014, "A 14 Colbitz bis Dolle", BVerwG 9 A 4/13, Rdnr. 82).

Erläuterungen und Begriffsbestimmungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Das Verbot betrifft, wie bereits schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 „Hessisch-Lichtenau II, Az. 9 A 3.06). „Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion.“ (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr.68 mit weiteren Nachweisen).

Als Fortpflanzungsstätte wurden von der LANA bisher folgende Beispiele genannt: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden (LANA 2009). Zu dieser weiten Auslegung der LANA für den Begriff „Fortpflanzungsstätte“ bezogen auf Paarungsgebiete und Areale, in denen sich die Jungen aufhalten, gab es bisher noch keine gerichtliche Entscheidung. In seinen bisherigen Entscheidungen hat das BVerwG eine enge Auslegung zur „Fortpflanzungsstätte“ betont (s. oben).

Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2009).

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die konkret betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch zu ermitteln. Soweit dies im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht möglich ist, können auch gutachterliche Einschätzungen vorgenommen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 V R 9/07 Rdnr. 30).

Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfasst im Hinblick auf brutplatztreue Vogelarten nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 „A 4 bei Jena“, AZ.: 9 VR 9/07, Rdnr. 29; BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 „Ortsumgehung Stralsund“, AZ.: 9 A 28/05, Rdnr.33). Dies gilt zumindest dann, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der konkreten Strukturen zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, AZ.: 9 A 39/07 Rdnr. 66). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.

Tagesquartiere von Fledermäusen sind im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d.h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist demnach die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. So wäre es beispielsweise zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten das Baufeld außerhalb

der Brutzeit frei zu räumen (z. B. bei der Wiesenschafstelze). Dies gilt nicht für sog. reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75). Auch hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose im Einzelfall.

Potenzielle Lebensstätten, d.h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind grundsätzlich nicht geschützt, da es hierbei am erforderlichen Individuenbezug fehlt (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14/07 Rdnr. 100; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9.07 „A 4 bei Jena“, Rdnr. 30).

Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 VR 9.07 Rdnr. 30 bzw. BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, Rdnr. 8).

Wanderkorridore, z.B. von Amphibien (BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, NuR 2007, 269) zählen ebenfalls nicht zu den geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Allerdings sind derartige Wanderkorridore oder auch Jagd- bzw. Nahrungshabitate im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch ggf. bei der Prüfung des Störungstatbestandes zu berücksichtigen.

„Beschädigung“ kann als materielle (physische, körperliche) Verschlechterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte definiert werden (vgl. EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 66 unter Verweis auf die englische Originalfassung, die von „physical degradation“ spricht). „Eine solche Beschädigung kann zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen. Die Beschädigung muss somit nicht unmittelbar zum Verlust der Funktionalität einer Stätte führen, sondern wird sie qualitativ oder quantitativ beeinträchtigen und auf diese Weise nach einiger Zeit zu ihrem vollständigen Verlust führen“

Allerdings reicht die körperliche Verletzung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht alleine nicht aus, da es letztlich auf den Schutz der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ankommt (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 69/70). Daher betont der Leitfaden, dass die materielle Verschlechterung (physical degradation) mit einer Funktionseinbuße bzw. einem Funktionsverlust zusammenhängen muss.

Diese kann beispielsweise durch ein (wiederholtes) Verfüllen von Teilen der Laichgewässer des Kammmolches erfolgen oder aber auch in Form einer graduellen Beeinträchtigung von dessen Funktion als Fortpflanzungsstätte (insgesamt) durch nährstoffreiche Einträge in ein Gewässer mit der Folge eines allmählichen (schleichenden) Bestandsrückgangs der Krebschere (*Stratiotes aloides*), die der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) zur Eiablage dient (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 71).

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum deutschen Artenschutzrecht wurde die Frage, ob der Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand des § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG auch bei einem Funktionsverlust ohne materielle Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (mittelbare Funktionsbeeinträchtigung z.B. durch Straßenlärm oder den Verlust essentieller Nahrungshabitate oder Wanderkorridore) erfüllt sein kann, bislang nicht ausdrücklich entschieden (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009

„A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr. 72; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen - Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 77; STOROST 2010, 737 (742)).

Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht empfiehlt es sich, solche Fälle der mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die zum vollständigen Funktionsverlust führen, unter den Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand (Nr. 3) zu fassen. Dazu kann z. B. eine 100%ige Verschlechterung der Habitatsignung von Brutplätzen durch Lärm- oder Kulisseneinwirkung von Straßen (Garniel & Mierwald 2010) zählen. Bei einer mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung ist zusätzlich der Störungstatbestand zu prüfen.

Beschädigungen oder Zerstörungen, die aus natürlichen Ursachen resultieren, auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind oder sich infolge der natürlichen Sukzession nach Einstellung einer bestimmten Form der Landnutzung durch den Menschen oder der Aufgabe von Gebäuden ergeben, sind nicht durch das Verbot des § 44 Abs.1 BNatSchG erfasst (vgl. EU-Kommission 2007b, S. 51).

Aufgrund der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann nicht vor, wenn trotz Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme einer geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte deren ökologische Funktion – ggf. durch Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. sog. CEF-Maßnahmen (s. Kap. 5.2) - im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. „An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen“ (BT-Drs. 16/5100, S. 12). Der geforderte räumliche Zusammenhang kann nicht pauschal definiert werden, sondern hängt artspezifisch von der Mobilität der betroffenen Arten ab und ist im Einzelfall fachgutachterlich zu bestimmen.

3 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde anhand der Ergebnisse von folgenden Geländebegehungen erstellt:

Baumhöhlenkartierung: 05.04.2023.

Brutvögel:

Es fanden eine abendliche (26.03) und sechs morgendliche Begehungen statt: 05.04., 27.04., 14.05., 26.05., 12.06. und 04.07.2023.

Die Vogelkartierung und Auswertung erfolgte in Anlehnung an Südbeck et al. (2005). Die Auswahl der Kartierzeiten wurde auf die Feldlerche fokussiert und auch deren Zweitbrut erfasst. Dazu wurden ergänzend die Vorgaben der LfU Bayern (von Lossow 2020) berücksichtigt.

Reptilien (Zauneidechse):

Es fanden fünf Begehungen der relevanten Habitatstrukturen statt: 27.04., 26.05., 12.06., 04.07. und 09.08.2023.

Haselmaus:

Es wurden vier Begehungen durchgeführt (Erfassung mittels Schlaf-/Niströhren, sog. Tubes): 12.06., 04.07., 09.08 und 04.10.2023.

Für alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten kann ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Der Untersuchungsumfang wurde daher in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf diese Artengruppen begrenzt.

4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Es ist die Aufstellung von Photovoltaikelementen geplant. Der Verlust von Lebensräumen, Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Lebensräumen sind daher grundsätzlich nicht auszuschließen. Baubedingt sind Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen zu erwarten. Ferner sind Wirkungen durch Erschütterungen, Licht, Menschen- und Verkehrsbewegungen nicht auszuschließen.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Es ist die Aufstellung von Photovoltaikelementen geplant. Kollisionsrisiken, Irritationswirkungen (Kulissenwirkungen, Blendwirkungen, Verwechslung mit Wasserflächen), Zerschneidungseffekte und Barrierewirkungen sowie Wirkungen durch eine Veränderung des Mikroklimas können nicht ausgeschlossen werden.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es finden Veränderungen des Betriebes von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hin zu einer Kombination aus Energieerzeugung und extensiver Nutzung statt. Relevante Wirkungen wie Störungen durch Lärm, Menschen- und Verkehrsbewegungen können aber mit Blick auf die Vorbelastung durch die im Umfeld vorhandenen Verkehrswege und die geringe Zusatzbelastung ausgeschlossen werden. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- V1: Gehölze: Erhalt und Schutz:** Erhalt der Strauchgehölze im Geltungsbereich und Sicherung durch eine Absperrung (s. folgende Abb.). Die genaue Lage ist vor Ort mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Bäume können außerhalb der Biotopfläche entnommen werden.

Bei Zaunbaumaßnahmen direkt entlang von Gehölzbeständen (Abstand kleiner 5 m) sind diese außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen dem 01. September und 01. März durchzuführen. Bei einer Durchführung außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine Fachperson zu prüfen ob Vögel indirekt betroffen sein könnten.

Ggf. notwendige Schnittarbeiten sind zwischen dem 01. Oktober und Ende Februar auszuführen. Bei einer Durchführung außerhalb dieses Zeitraumes ist ebenfalls durch eine Fachperson zu prüfen ob Vögel indirekt betroffen sein könnten. Während der Bauphase sind die Gehölze durch eine Absperrung abzugrenzen um Betretungen und Beeinträchtigungen zu unterbinden.

Lagerflächen müssen einen Abstand von 10 m zum Gehölzbestand aufweisen. Eine Baustellenbeleuchtung, die direkte auf die Gehölze gerichtet ist, ist nicht zulässig.



Abb. 3: Absperrungen Gehölze

- V2: Baufeldberäumung:** Aus Vorsorgegründen (Ansiedlung von Tieren durch Revierschiebungen) wird empfohlen das Baufeld im Winterhalbjahr freizuräumen (Zeitraum 1.9. bis 1.3.). Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind ggf. im Vorgriff Vergrämuungsmaßnahmen

einzuweisen und die Flächen regelmäßig auf das Vorhandensein von Vögeln zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei festgestellten Vogelbruten ist je nach Lage des Nestes der Beginn der Arbeiten anzupassen, der Brutplatz auszusparen oder der geplante Arbeitsbereich zu modifizieren.

Hinweis: Nach § 39 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September zu entfernen. Ausnahmen müssen von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt werden. Insofern muss auch bei einem "Negativnachweis" von brütenden Vögeln ein entsprechender Antrag gestellt und die UNB informiert werden.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität sind keine Maßnahmen notwendig.

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Baumhöhlen- und Horstkartierung

Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung wurden keine Strukturen festgestellt, die Quartierpotential für Fledermäuse aufweisen. Auf eine weitere Untersuchung der Fledermäuse wurde daher mangels artenschutzrechtlicher Betroffenheit sensibler Bereiche (Wochenstuben, Winterquartiere) verzichtet. Greifvogelhorste wurden nicht festgestellt.

6.2 Pflanzenarten

Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten festgestellt. Die Untersuchungen fanden parallel zu den Reptilienuntersuchungen statt. Eine weitere Prüfung entfällt damit.

6.3 Tierarten

6.3.1 Haselmaus

Es wurde ein Haselmausnest nachgewiesen. Es befand sich im Gehölzstreifen in der Mitte des Projektgebietes. (s. Abb. 4).



Abb. 4: Fundort Haselmausnest (grünes Viereck)

Der Bereich ist nicht betroffen und wird aus konservativem Ansatz heraus aufgrund der Empfindlichkeit (teilweise geschütztes Biotop) bzw. anderer Tiervorkommen (Zauneidechse) geschützt. Baumentnahmen sind möglich und für die Haselmaus auch unproblematisch.

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren“

Der Lebensraum der Art ist auf den Gehölzbereich beschränkt. Dieser wird durch die Vermeidungsmaßnahme 1 geschützt. Zum Gehölzbestand wird bauzeitlich ein Abstand (V1) eingehalten bzw. eine Absperrung angebracht, damit diese Bereiche nicht durch Betretungen, Fahrzeuge oder Lagerflächen beeinträchtigt werden.

Die weiteren Wirkungen sind nicht in der Lage, zu töten oder zu zerstören.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Erhebliche Störung“

Eine erhebliche Störung ist auszuschließen, da die Tiere nicht störungsempfindlich sind, wie Vorkommen entlang von Autobahnen belegen.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten direkt zerstört, da keine Nester oder Winterquartiere betroffen sind. Eine Beschädigung des Lebensraums wird durch die Vermeidungsmaßnahme 1 verhindert.

Alle anderen Wirkungen entnehmen, beschädigen oder zerstören nicht.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

Weitere Säugetierarten

Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit weiterer artenschutzrechtlich relevanter Säugetierarten kann aufgrund der fehlenden Vorkommen bzw. Lebensräume (Biber, Wildkatze, Luchs, Wolf) ausgeschlossen werden.

6.3.2 Vögel

Bestand

Es wurden die in Tab. 1 und Abb. 5 dargestellten Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Hervorzuheben ist das Vorkommen der Feldlerche mit drei Revieren im Untersuchungsgebiet, im Westen nur mit Erstbrut und im Süden zwei Reviere mit Erst- und Zweitbrut. Die festgestellten Reviere liegen mehr als 100 m vom Vorhaben entfernt, also außerhalb der Kulissenwirkung.

Insgesamt ist eine geringe Revierdichte vorhanden. Weitere Offenlandarten wie Rebhuhn, Schafstelze und Wachtel fehlen gänzlich.

Die Feldhecken sowie der Waldrand im Umfeld sind mit einer typischen Vogelgesellschaft besiedelt. Als weitere nennenswerte Art ist die auf der Vorwarnliste stehende Art Goldammer in den Gehölzen nachgewiesen worden.

Als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler wurden zudem Rabenkrähe, Wacholderdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Elster, Ringeltaube, Turmfalke, Bachstelze und Rotmilan beobachtet.

Die Horst-Kartierung am Waldrand ergab keine relevanten Hinweise (Greifvögel) im Wirkbereich. Auch die abendliche Begehung bezüglich des Rebhuhns und der Eulen erbrachte keine Nachweise bzw. der Nachweis des Waldkauzes lag deutlich außerhalb des Untersuchungsgebietes und ist deshalb nicht dargestellt.

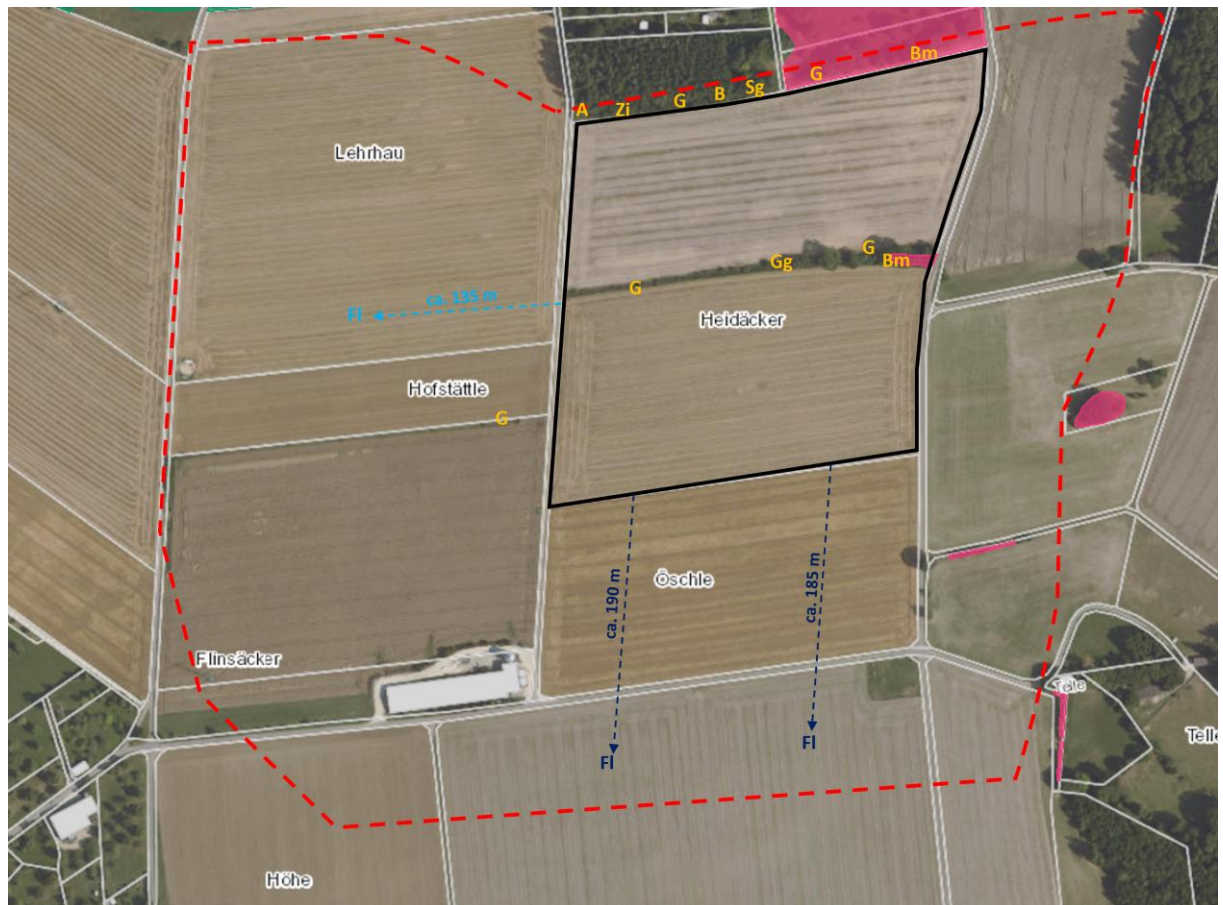


Abb. 5: Brutvögel des Untersuchungsgebietes (Kürzel s. Tabelle)

Gehölzbrüter: Gelb, Feldlerche Erstbrut: Hellblau, Feldlerche Erst und Zweitbrut: Dunkelblau

(Luftbild aus udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml).

Tab. 1: Brutvögel des Untersuchungsgebiets: RL BW/D = Rote Liste Baden-Württemberg/Deutschland: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion, i = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V = Arten der Vorwarnliste, D = Daten mangelhaft, * = ungefährdet, k. E. = keine Einstufung; Schutz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; VSR: Vogelschutzrichtlinie: A I = Anhang I; Nistplatztreue (BMU): 0 = keine Ortstreue, 1 = durchschnittliche Ortstreue, 2 = hohe Ortstreue, 3 = hohe Nistplatztreue, 4 = hohe Nesttreue.

Gelb = Offenlandarten

Grau = Gebäude-, Höhlen- und Nischenbrüter

Grün = Freibrüter

Arten		Kürzel	Gefährdung		Schutz		Nistplatz- treue BMU
Dt. Name	Wiss. Name		RL BW	RL D	BNatSchG	VSR	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	b		2
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm	*	*	b		3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	b		2
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	3	b		meist 2
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	*	*	b		1 bis 2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	*	b		2
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	Sg	*	*	b		0 bis 1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*	b		2

Brutvögel sind nicht direkt vom Vorhaben betroffen. Aus konservativem Ansatz heraus wird jedoch eine Wirkung auf die Feldlerche sowie auf die Arten der angrenzenden Gehölze abgeprüft.

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren“

Eine Tötung von Vögeln als Folge einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausgeschlossen, da keine Brutvögel im Bereich der Baufläche vorkommen. Ferner wird vorsorglich durch die Vermeidungsmaßnahme 2 verhindert, dass sich Vögel auf der Fläche niederlassen.

Auch für alle weiteren Brutvögel der angrenzenden Gehölze werden Tötungen durch die Vermeidungsmaßnahme 1 verhindert. Das gilt auch für die Nahrungsgäste sowie potentiell vorkommende Zug- und Rastvögel.

Eine Tötung durch Kollisionen mit den Modulen ist auszuschließen, da die Tiere sich an die PV-Anlagen anpassen (vgl. Neuling 2011). Maßnahmen zur Verhinderung von Kollisionen sind danach nicht notwendig.

Neuling (2011) gibt zwar für Wasservögel bzw. Wasserlebensräume bewohnende Arten gezielte Landeversuche an, konnte aber keine Kollisionsopfer feststellen. Als Fazit gibt der Autor dann „keine Maßnahmen zur Kollisionsvermeidung erforderlich“ an.

Relevante Wirkungen durch Blendwirkungen auf Tiere, insbesondere Vögel, sind nicht bekannt. Fliegende Tiere können im Gegensatz zu Menschen im Straßenverkehr bei potentiellen Blendungen einfach den Kopf abwenden und die Flugrichtung ändern. Zudem

kann es sich bei einem Vogel im Flug allenfalls um ein sehr kurzfristiges Blend-Ereignis handeln, auf das die Tiere ggf. schnell reagieren können. Im Umfeld sitzende Vögel können bei einer Blendung einfach den Ansitz wechseln. Die zahlreichen eigenen Beobachtungen von Greifvögeln auf Jagdflügen über und an PV-Anlagen belegen, dass eine Beeinträchtigung in Sinne des § 44 BNatSchG für Vögel mit hinreichender Sicherheit nicht gegeben ist.

Die Anlage wird umzäunt. Kollisionen mit Zäunen sind nur von Weidezäunen mit weitem Abstand der einzelnen Stacheldrahtebenen bekannt. Vor allem Greifvögel können bei der Jagd diese Zäune übersehen und sich verletzen oder getötet werden. Bei einem flächig wirkenden Zaun ist dies nicht der Fall, die Tiere können den Zaun gut wahrnehmen und umfliegen, insbesondere wenn die Begrünung höher gewachsen ist. Zum Teil werden Zäune auch als Ansitz (Falken) genutzt. Kollisionen oder Tötungen sind nicht dokumentiert. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher auszuschließen.

Die weiteren Wirkungen sind nicht in der Lage, Vögel oder ihre Entwicklungsformen zu töten oder zu zerstören.

Eine indirekte Tötung, z.B. durch Scheuchwirkungen während der Bauphase, wird durch die Vermeidungsmaßnahme 1 verhindert.

➤ **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Erhebliche Störung“

Eine erhebliche Störung ist populationsbezogen und bezieht sich nicht auf Einzelindividuen. Störungen einzelner Brutpaare sind bei den Abschnitten „Tötung“ und Schädigung Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ berücksichtigt.

Aufgrund der geringen Wirkungen ist eine relevante Wirkung auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der Vogel-Population ausgeschlossen.

Eine erhebliche Störung ist auszuschließen.

➤ **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten direkt zerstört, da die **Feldlerche** nicht auf der Vorhabensfläche brütet. Eine indirekte Zerstörung ist ebenfalls auszuschließen, da die Feldlerche außerhalb der Kulissenwirkung brütet. Die festgestellten Reviere liegen mehr als 100 m vom Vorhaben entfernt, also außerhalb der Kulissenwirkung.

In Summe ist durch die extensive Gestaltung und Nutzung der PV-Fläche von einer Verbesserung des Nahrungshabitates für die Feldlerchenpopulation zu erwarten.

Aktuelle Ergebnisse von einer PV-Anlage bei Nellingen (Alb-Donau-Kreis) (Schuler 2021) belegen, dass die Brutpaare des Umfeldes den Bereich der PV Anlage als Teil des Reviers (Nahrungshabitat) nutzen. Das verbesserte Nahrungsangebot durch die Grünland- und Saumflächen innerhalb der PV-Anlage führt offenbar sogar dazu, dass die Brutdichte im Umfeld im Verhältnis zur Bestandssituation vor dem Bau der PV-Anlage zugenommen hat (s. folgende Abb.).



Abb. 6: Ergebnisse Feldlerchen-Monitoring Nellingen

Indirekt werden die obigen Aussagen durch die Ergebnisse von LfU (2022) bestätigt. Die Brutnachweise der Feldlerche sind dort sehr nahe an der PV-Anlage festgestellt worden. Leider ist zum Vergleich die Population der Fläche vor dem Bau der Module nicht dargestellt. Es ist aber erkennbar, dass die Feldlerchenbrutplätze sehr dicht an die PV-Anlage heranreichen und die Feldlerche die Fläche über den Modulen nutzt. Ein Paar brütete möglicherweise sogar im Solarpark, allerdings waren dort noch nicht alle Module montiert (s. folgende Abb.).



Abb. 7: Ergebnisse Feldlerchen-Kartierung PV-Schornhof (LfU 2022)

Potentielle Beeinträchtigungen von Brutvögel in den Gehölzen direkt angrenzend werden durch die Vermeidungsmaßnahme 1 verhindert.

Insgesamt ist daher eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht gegeben.

Baubedingt ist ebenfalls keine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erwarten, da entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Alle anderen Wirkungen entnehmen, beschädigen oder zerstören nicht.

➤ **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

6.3.3 Reptilien

Im Feldgehecke zwischen dem Flurstück 297 und 298 wurde eine einzelne Zauneidechse nachgewiesen (s. folgende Abb.). Der Bereich ist als geschütztes Biotop kartiert.



Abb. 8: Fundort Zauneidechse

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren“

Der Lebensraum der Art ist auf den Gehölzbereich beschränkt. Dieser wird durch die Vermeidungsmaßnahme 1 geschützt. Zum Gehölzbestand wird bauzeitlich ein Abstand eingehalten bzw. eine Absperrung angebracht, damit diese Bereiche nicht durch Betretungen, Fahrzeuge oder Lagerflächen beeinträchtigt werden.

Die weiteren Wirkungen sind nicht in der Lage, zu töten oder zu zerstören.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Erhebliche Störung“

Eine erhebliche Störung ist auszuschließen, da die Tiere nicht störungsempfindlich sind, wie Vorkommen entlang von Autobahnen, Bahntrassen und in Abbaustätten belegen.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten direkt zerstört, da keine Eierablageplätze und Winterquartiere betroffen sind. Eine Beschädigung des Lebensraums wird durch die Vermeidungsmaßnahme 1 verhindert.

Alle anderen Wirkungen entnehmen, beschädigen oder zerstören nicht.

➤ **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

6.3.4 Weitere Arten**Bestand**

Weitere artenschutzrechtliche relevante Tierarten (Amphibien, Schmetterlinge, Käfer usw.) wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt bzw. können aufgrund der Habitatstruktur bzw. fehlender essenzieller Futterpflanzen auch ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung von Artengruppen entfällt damit.

7 Fazit

Nach eingehender Prüfung sind die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Vermeidungs-Maßnahmen nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Das Projekt ist aus Sicht des speziellen Artenschutzes zulässig.

Aufgestellt:
12.12.2023



Dr. Andreas Schuler
Büro für Landschaftsplanung

8 Zitierte und weiterführende Literatur

- BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2011): Entwicklung einer fachlich-methodischen Handreichung zur Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei der Planung und Zulassung von Biogasanlagen
- Braun M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1, Stuttgart.
- BSW & NABU (2021): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Gemeinsames Papier, Stand April 2021
- Lieder K. & Lumpe (ohne Jahr): Vögel im Solarpark - eine Chance für den Artenschutz?
Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“. Ronneburg und Greiz.
(<http://archiv.windenergetage.de/20F3261415.pdf>)
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph [Bearb.] (2004): Fledermäuse in Bayern. - 411 S., Stuttgart.
- Meschede, A. & Heller, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. -
Münster (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66,
374 S. 18: 91-106.
- Neuling, Erich 2011: Tagungsbeitrag 13. Naturschutztag des NABU Brandenburg. „Photovoltaik
auf Freiflächen. Lieberose, Photovoltaik im Vogelschutzgebiet – eine Analyse.
- Kautz (2016): Neukommentierung des § 44 BNatSchG. In Naturschutz und Landschaftspflege
und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts. Lieferung 3/16.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und
Detektoranwendung. – Hohenwarsleben (Westarp Wissenschaften). Die Neue Brehm-
Bücherei Bd. 648: 220 S.
- UVM (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg) & LUBW
(Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) 2010: Im
Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 175 S.
- LANUV 2021: Feldlerche Artenschutzmaßnahmen. j. Aufgerufen am 4.10.2021
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt (2022): Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste
im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage Schorndorf im Donaumoos 2021/22
- Hölzinger, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs 1, Teil 1 und 2.
- Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2 - Singvögel 2. Ulmer, Stuttgart,
939 S.
- Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1 - Singvögel 1. Ulmer, Stuttgart,
861 S.
- Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ.
Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J.; Boschert, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel
2. Verlag Eugen Ulmer. 880 S.
- Hölzinger, J.; Mahler, U. (2002): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nicht-Singvögel 3.
547 S.
- Raab B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur
Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. -. In: Anliegen Natur 37 (1), S 67-76

- Schuler (2021): Bauvorhaben B-Plan „PV Ziegerlauch“ Nellingen. Bericht Monitoring Feldlerche 2021
- Tröltzsch, P. & Neuling, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg.
- Von Lossow (2020): SaP Arbeitshilfe Feldlerche. Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen. Bayerisches Landesamt für Umwelt.